1 Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Kontrolle von Firsten und Stößen sowie die Durchführung von Beraubearbeiten.

2 Geltungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt im Untertagebetrieb des Forschungs- und Lehrbergwerkes (FLB) der TU Bergakademie Freiberg für

- offene, zugängliche und nicht abgesperrte Grubenbaue,
- Grubenbaue, deren Absperrung zeitweilig oder dauerhaft aufgehoben wird.

3 Rechtliche Grundlagen

Diese Anweisung gründet sich auf Forderungen des § 15 ff. der Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) in der jeweils gültigen Fassung und ist gültig in Verbindung mit dem bestätigten Hauptbetriebsplan, einschließlich Sonderbetriebsplänen und deren Ergänzungen.

4 Gefährdungen

Eine Gefährdung für Beschäftigte und Ausrüstung kann entstehen durch:

- Steinfall von kleinstückigem Material bis dm³ - Größe
- Hereinbrechen von Material von mehreren dm³ bis m³ - Größe

Potenzielle Gefährdungen bzw. ein Hinweis auf ihr Vorhandensein sind möglich bei:

- engstehender Klüftung,
- sich kreuzenden Klüften,
- Klüfte die Löserflächen durchtrennen,
- in die Firste angeschnittene Löserflächen,
- Wasserführung auf Trennflächen jeglicher Art.

Besonders zeitlich fixierte Gefahrenmomente können sein:

- nach Sprengarbeiten
- nach Öffnung langjährig gesperrter Grubenbaue

5 Technische Maßnahmen zur Beherrschung der Gefährdungen

- Den einfahrenden Personen zugängliche Bereiche des FLB werden regelmäßig einer Sichtkontrolle bezüglich der Gewährleistung der Sicherheit unterzogen. Das erfolgt bei jeder Befahrung durch die Mitarbeiter des Forschungs- und Lehrbergwerkes.
- Die vom Förderverein eingesetzten verantwortlichen Personen und ortskundigen Führer von Besuchergruppen sind angehalten, festgestellte Mängel sofort der Leitung des Forschungs- und Lehrbergwerkes zu melden.
- Werden bei Befahrungen in einzelnen Grubenbauen erhebliche Mängel bzgl. der Standsicherheit eines Grubenbaues festgestellt ist dieser Grubenbau unverzüglich zu sperren.
- Die Sperrung kann mit Warntafel, Absperrband oder Lattenkreuz erfolgen.
- Die Sperrung bzw. Aufhebung erfolgt durch den Leiter Grubenbetrieb des FLB und ist im Nachweisbuch (Punkt 6) einzutragen.
- Firsten und Stöße der zugänglichen Befahrungsbereiche werden im 1-Jahres-Rhythmus abgeklopft und beraubt.
- Ausbau wird einer Sichtkontrolle unterzogen und bei Feststellung von Mängeln unverzüglich gewechselt. Gleiches gilt für eingebaute Fahrbelege aus Holz.

6 Nachweisführung zur Kontrolle von Grubenbauen

Über die systematische Kontrolle der Grubenbaue sowie durchgeführter Wartungsarbeiten ist schriftlich Nachweis zu führen. Diese Nachweise werden im Zechenbuch aufbewahrt, das beim beim Leiter Grubenbetrieb des FLB vorliegt.

7 Beraubearbeit

- Beraubearbeiten dürfen ausschließlich von Mitarbeitern des FLB durchgeführt werden.
- Der Beraubearbeiten ausführende Mitarbeiter muss unterwiesen sein. Beraubearbeiten dürfen nur im Beisein einer zweiten Person durchgeführt werden.
- Die Beraubearbeiten sind von einer sicheren Stelle, mit sicherem Stand und mit ausreichender Beleuchtung auszuführen.
- Bei der Durchführung von Beraubearbeiten sind Arbeitsschutzhandschuhe zu tragen.

8 Ausbau - und Sicherungsmaßnahmen

Sind Gefährdungen durch Beraubearbeit nicht zu beseitigen, ist der Ort zu sichern bzw. zu sperren und durch den Leiter Grubenbetrieb oder seinen Vertreter Ausbaumaßnahmen festzulegen.